

Begründung

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME ZU DEM VERORDNUNGSVORSCHLAG

- ① Der finale Verordnungsvorschlag der Kommission (COM (2017) 477) zur Cybersicherheit verfolgt das Ziel, die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) zu stärken und einen europäischen Rahmen der Cybersicherheitszertifizierung von Informations- und Kommunikationstechnikprodukten und -diensten zu schaffen.
- ② Es wurden sechs Ziele festgelegt:
- ③ – Ausbau der Kapazitäten und der Abwehrbereitschaft der Mitgliedstaaten;
- ④ – Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen;
- ⑤ – Ausbau der Kapazitäten auf EU-Ebene, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Falle von grenzüberschreitenden Cyberkrisen zu ergänzen;
- ⑥ – Stärkere Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen für Fragen der Cybersicherheit;
- ⑦ – Allgemeine Verbesserung der Transparenz und Vertrauenswürdigkeit der Cybersicherheit;
- ⑧ – Vermeidung eines Nebeneinanders unterschiedlicher Zertifizierungssysteme in der EU sowie unterschiedlicher Sicherheitsanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- ⑨ Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die Kommission vor, die ENISA zu stärken und aus ihr einen unverzichtbaren Akteur in Fragen der europäischen Cybersicherheit zu machen. Zurzeit verfügt die Agentur, deren Mandat 2020 enden würde, über lediglich geringe Haushaltsmittel.
- ⑩ Die ENISA würde ein ständiges Mandat erhalten. Ihr Zuständigkeitsbereich würde mit Hinblick auf neue Aufgaben in Fragen des Cybersicherheitsmarktes und der

Cybersicherheitszertifizierung sowie der Normung und Erbringung technischer Hilfeleistungen im Falle signifikanter Sicherheitsvorfälle erweitert werden. Die ENISA würde ihre aktuellen Aufgaben der Entwicklung und Umsetzung der europäischen Cybersicherheitspolitik als auch der Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten beim Ausbau der Cybersicherheitskapazitäten, der operativen Zusammenarbeit und des Krisenmanagements indes behalten.

⑪ Die Agentur wäre somit auf Dauer angelegt und würde über erweiterte Kompetenzen verfügen. Insbesondere wäre die ENISA befugt, nach einem Cybersicherheitsvorfall von europäischer Bedeutung und auf Ersuchen einzelner Mitgliedstaaten oder der Kommission, technische Untersuchungen in den Mitgliedstaaten durchzuführen. Die Agentur wäre weiterhin in der Lage, Mitgliedsstaaten im Falle eines Cyberangriffs anhand eines Einsatzteams technische Hilfsleistung zu leisten.

⑫ In seinem zweiten Teil sieht der Verordnungsvorschlag die Schaffung eines uniformen europäischen Rahmens der Cybersicherheitszertifizierung vor, der das Sicherheitsniveau der Informations- und Kommunikationstechnikprodukten und –diensten widerspiegeln würde, wobei die Agentur als Referenzbehörde agieren würde. Eine zentrale Anlaufstelle würde die Produkte der Unternehmen zertifizieren.

⑬ Somit übertrüge der Verordnungsvorschlag die Kompetenzen und Expertise in Fragen der Sicherheitsevaluierung, die zurzeit bei den Mitgliedsstaaten liegen, zugunsten der ENISA. Des Weiteren wären alle durch einzelne Mitgliedstaaten geschaffene nationalen Zertifizierungen durch die Schaffung eines europäischen Cybersicherheitszertifizierungssystem nichtig. Zudem wäre es den Mitgliedstaaten nicht mehr möglich, eine eigene nationale Zertifizierung, selbst wenn diese ein höheres Sicherheitsniveau vorsähe, einzuführen. Das europäische System der Cybersicherheitszertifizierung sähe für alle Produkte und Dienstleistungen drei unterschiedliche Vertrauenswürdigkeitsstufen vor: niedrig, mittel oder hoch.

⑭ Unter Hinweis auf Artikel 88-6 der Verfassung,

⑮ Der Senat macht folgende Bemerkungen:

⑯ – Der Senat unterstützt eine Stärkung der europäischen Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit und teilt den Bedarf an einem einheitlichen europäischen Rahmen der Cybersicherheitszertifizierung von Informations- und Kommunikationstechnikprodukten und –diensten, wie auch der Cybersicherheitssysteme;

⑰ – Er ist allerdings der Ansicht, dass diese zwei Themen jeweils Gegenstand eines eigenständigen Textes sein sollten, einen, der das Mandat der ENISA festlegt, und einen weiteren, der den Rahmen der Zertifizierung vorsieht;

⑱ **Bezüglich der Befugnisse der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit:**

⑲ – Der Senat betont, dass die Cybersicherheit auf Grund ihrer Wichtigkeit für die Sicherheit der Mitgliedstaaten in mehrerer Hinsicht zum Bereich der nationalen Souveränität gehört;

⑳ – Daher müssen die Mitgliedstaaten einerseits die Möglichkeit behalten, eigene, einen höheren Grad an Sicherheit gewährende Normen und Standards zu erlassen, und andererseits ihre Souveränität durch eine freiwillige Teilnahme an der europäischen Cybersicherheit im Rahmen dieses neuen europäischen Instruments bewahren können;

㉑ – Aus diesem Grunde ist der Senat der Ansicht, dass eine Regelung der Cybersicherheit wie die des Verordnungsvorschlags seine Rechtsgrundlage nicht alleinig in der Funktionsweise des Binnenmarktes (Art. 26 und 114 AEUV) haben kann, sondern dass sich diese auch auf Überlegungen der Sicherheit (Art. 4 EUV) beziehen muss;

㉒ **Bezüglich der Überarbeitung des Mandats der ENISA:**

㉓ – Der Senat ist der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten über ausreichende technische und operative Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit verfügen müssen, und dass diesbezüglich die Unterstützung und Begleitung der ENISA zu begrüßen ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die ENISA die operativen Kapazitäten der

Mitgliedstaaten nicht vollständig ersetzt und dass sie über kein Notfalleinsatzteam verfügt, dessen Einrichtung nicht gerechtfertigt ist;

- ②④ – Der Senat verweist darauf, dass sich die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit weiterhin auf die Mitwirkung der Mitgliedstaaten und der freiwilligen Weitergabe von sensiblen Daten, insbesondere mit Hinblick auf solchen der nationalen Sicherheit, stützen muss. Aus diesem Grunde kann die ENISA über keine der in Artikel 7 (5) des Vorschlags vorgesehenen Untersuchungsbefugnisse verfügen;

②⑤ **Bezüglich des Sicherheitszertifizierungssystems:**

- ②⑥ – Der Senat weist darauf hin, dass der Verordnungsvorschlag die ENISA in den Mittelpunkt des Zertifizierungsprozesses stellt, obwohl diese über kein Fachwissen in diesem Bereich verfügt;

- ②⑦ – Der Senat erinnert daran, dass die von einer Mehrheit von Mitgliedstaaten, zu denen auch Frankreich gehört, geführte Politik dazu geführt hat, Europa als eine weltweite Referenz in Sachen der Cybersicherheitszertifizierung zu etablieren;

- ②⑧ – Aus diesen Gründen vertritt der Senat die Ansicht, dass der vorgesehene zentrale Platz der ENISA im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung, obwohl diese über kein Fachwissen verfügt, nicht gerechtfertigt ist und eine Schwächung der Cybersicherheit in der Europäischen Union zur Folge haben könnte, was der Zielsetzung des Vorschlags widerspricht;

- ②⑨ – Zudem müssen die Mitgliedstaaten und die für die Zertifizierung zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden ihren legitimen Platz innerhalb des zukünftigen europäischen Zertifizierungsprozesses behalten und sich nicht nur auf eine alleinig beratende Funktion beschränken;

- ③⑩ Aus diesen Gründen ist der Senat der Ansicht, dass der finale Verordnungsvorschlag COM (2017) 495 das Subsidiaritätsprinzip nicht respektiert.